

Kopenhagen an der 7. februar2012

An

Den EU-Vorsitz und die Regierungen sowie Bevölkerungen der EU-Mitgliedsländer.

Am 1. Januar 2012 übernahm Dänemark den EU-Vorsitz, der mit der Verantwortung für die politischen Prozesse in der EU bis zum 1. Juli 2012 verbunden ist.

Mit diesem Schreiben machen wir das Land, das den EU-Vorsitz wahrnimmt und die Regierungen und Bevölkerungen der Länder auf ein bisher verschwiegenes Problem aufmerksam, dass den Vorsitz für die dänische Regierung in Verbindung mit den aktuellen ernsthaften Problemen der EU erschweren könnte.

Das Problem, dass wir ansprechen, besteht darin, dass es berechtigte Zweifel dahingehend gibt, inwieweit der dänische Beitritt zum Vertrag von Lissabon, der per Gesetz am 30. April 2008 erfolgte, mit der dänischen Verfassung (Grundlov) vereinbar ist oder ob der Beitritt gegen § 20 der dänischen Verfassung (Grundloven) verstößt. Der genannte § 20 sieht für jedes Gesetz, das zu einer Überlassung des dänischen Selbstbestimmungsrechts an die EU führt (Aufgabe der Souveränität), eine Volksabstimmung vor. Es kann nur von einer Volksabstimmung abgesehen werden, sofern 150 der 179 Mitglieder des dänischen Folketinget für das jeweilige Gesetz stimmen, was momentan als undenkbar anzusehen ist.

Sofern der Vertrag von Lissabon gegen die dänische Verfassung verstößt, kann dies bedeuten, dass Dänemarks Beitritt zum genannten Vertrag nicht gültig ist.

Vor diesem Hintergrund wurden im Juni 2008 34 Klagen gegen die dänische Regierung eingereicht. Sie verlangen, dass festgestellt wird, dass der Beitritt zum Vertrag von Lissabon durch die dänische Regierung gegen die dänische Verfassung verstößt, daher ist der Vertrag ungültig. Die Personen, die Klage eingereicht haben, sind nicht Bürger aus betroffenen Bereichen der dänischen Gesellschaft - es sind Wirtschaftswissenschaftler, Juristen, Verfasser, Geschäftsleute, Pfarrer, Journalisten, Künstler usw.

Bei der Behandlung der Angelegenheit vor dem dänischen Gericht "Østre Landsret" versuchte die Regierung sich in Hinblick auf die Bedeutung der dänischen Verfassung abzusichern. Die Regierung führte an, dass in Verfahren bezüglich des § 20 des dänischen Grundgesetzes Einzelpersonen nicht das Recht haben, eine Klage einzureichen.

Diese Ansicht der Regierung wurde vom Gericht verworfen! Durch das Urteil vom 11. Januar 2011 bestätigte das dänische Gericht "Højesteret" ihre Ansicht, dass Einzelpersonen sehr wohl das Recht haben, die Bedeutung des dänischen Grundgesetzes von Gerichten prüfen zu lassen. Die Klage wird zurzeit vom dänischen Gericht Østre Landsret in Kopenhagen geprüft.

Die Frage, die vom dänischen Gericht behandelt wird, und die nach Ansicht der Kläger durch eine Volksabstimmung geklärt werden soll, geht um das dänische Selbstbestimmungsrecht. Ihre Gründe verlangen keine detaillierte und ausführliche Angabe der Gründe seitens der Kläger. Lediglich einige

der Punkte, die für die Bevölkerung der Mitgliedsländer von Bedeutung sein können, die (wie die dänischen Bürger) keinen Einfluss haben, da alle Regierungen beschlossen haben, dass der Vertrag von Lissabon ohne Volksabstimmung bindend sein soll.

Tatsachen, die für die dänische Bevölkerung besonders belastend sind:

- (1) **dass** der Vertrag von Lissabon tiefgreifende Änderungen der Funktionen und Prozeduren der EU- Institutionen enthält, nicht zuletzt die erhebliche Änderung von der Einstimmigkeit zur Mehrheitsentscheidung. Ungeachtet der Tatsache, dass im Vertrag die Mehrheit als "qualifizierte Mehrheit" bezeichnet, bedeutet das, dass die bisherigen Möglichkeiten gemäß dem bisher geltenden Vertrag, der Einstimmigkeit verlangt, mit Nein zu stimmen, eine reelle Aufgabe von Souveränität darstellt. Dieses zentrale Thema ist ein entscheidender Punkt im Urteil des dänischen Gerichts "Højesteret", das den Klägern das Recht einer gerichtlichen Prüfung einräumt.
- (2) **dass** der bisherige Zugang der EU zu "passenden Bestimmungen", sofern dies auf nicht näher spezifizierten Gebieten "für eines der Ziele als erforderlich angesehen wird" (*Bestimmungen bezüglich der Mehrheit*) wird durch Art. 352 des Vertrages von Lissabon für die EU erheblich erweitert, da im Vertrag wesentlich mehr Ziele enthalten sind. Bezüglich der gleichlautenden Bestimmungen im Vertrag der Verfassung teilte das dänische Justizministerium am 22. November 2004 mit, dass eine Verabschiedung gemäß dänischem Grundgesetz § 20 verlangt wird, da es nicht "möglich ist, genau zu sagen, in welchen konkreten Fällen eine Grundlage für die Anwendung der Bestimmung vorhanden sein wird". Diesen einleuchtenden Grund, den genannten § 20 anzuwenden, hat das dänische Justizministerium in Verbindung mit dem gleichlautenden - in einzelnen Punkten weiter gehenden Bestimmungen des Vertrages von Lissabon - "vergessen".
- (3) **dass** der Vertrag von Lissabon (Artikel 216) der EU die Macht verleiht, mit anderen Ländern und internationalen Organisationen Verträge einzugehen. Diese Macht der EU ist sehr weitreichend. Art. 216 bestimmt, dass die EU verpflichtende Vereinbarungen überall dort eingehen kann, wo es die Organe der EU als notwendig ansehen um "eines der in den Verträgen festgelegten Ziele zu erreichen". Die internationalen Vereinbarungen der EU sind dem Vertrag von Lissabon nach für alle Mitgliedsländer und deren Bevölkerungen bindend. Das dänische Gesetz über den Beitritt hat dabei übersehen, dass gemäß der dänischen Verfassung allein die Regierung bindende internationale Vereinbarungen eingehen kann (Grundloven § 19).
- (4) **dass** der Beitritt zur EU Charta und den europäischen Menschenrechtskonventionen sowie der Beitritt zur Rechtspraxis der Gerichte der EU zu einer erheblichen Erweiterung der Macht der EU führt.

Das laufende Verfahren gegen die Regierung behandelt insbesondere diese Probleme. Die mündliche Verhandlung findet Ende März/Anfang April 2012 statt. Die Entscheidung des Gerichts wird im Mai 2012 erwartet. Ungeachtet der Gerichtsentscheidung muss davon ausgegangen werden, dass Rechtsmittel eingelegt werden und das dadurch vom dänischen Gericht "Højesteret" frühestens im Jahre 2013 eine Entscheidung gefällt wird.

Dies bedeutet, dass die EU im laufenden Halbjahr von einem Mitgliedsland geleitet wird, dessen Vertragsgrundlage mit der EU nicht vollständig geklärt ist.

Leitung des dänischen Komitees für Volksabstimmung 2010 (www.lissabonsagen.dk)

Helge Rørtoft-Madsen (tlf.+45 55980644, mobil +45 26825562), Thorkil Sohn (tlf. +45 97495407, mobil +45 29262307), Annelise Ebbe, Ole Krarup und Johannes Steenbuch.